

Weitere Ergänzung zur Beschlussvorlage 3893/2015

A) Sachverhalt

Mit Schreiben vom 13.01.2016 wiederholte der Einspruchsführer seinen Sachverhaltsvortrag aus seinem Einspruch vom 30.11.2015. Der Einspruchsführer trägt darin vor, sein Einspruch vom 30.11.2015 sei nicht verfristet und damit zulässig. Weiterhin wiederholt er seinen Vortrag, die Herstellung des Vordrucks für Unterstützungsunterschriften für Frau Reker sei rechtswidrig erfolgt. Einen neuen Sachverhalt trägt er nicht vor.

Dieses Schreiben wurde in der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 14.01.2016 nicht behandelt.

B) Rechtliche Würdigung

Mangels neuen Sachverhaltsvortrags in dem Schreiben vom 13.01.2016 ist die rechtliche Würdigung des Einspruchs nicht zu ergänzen. Als eigenständiger Einspruch wäre dieser auch verfristet.

E 11015

15/01/2016 We

UDO KASPAR STODDEN

He 18/1

Stadt Köln
Der Oberbürgermeister
- Wahlorganisation -
Ottmar-Pohl-Platz 1
51 103 Köln

Mittwoch, 13. Januar 2016

Telefax: 0221.221 21 911

Mein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl des /der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin am 18.10.2015

Bezug: Stadt Köln – Vorlage – Nr. 3893/2015 –
Sitzung des Wahlprüfungsausschusses des Rates der Stadt Köln am 14.01.2015, dort TOP: 3.3

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 04.01.2015.

Die vorbezeichnete Verwaltungsvorlage war Ihrem Schreiben nicht beigelegt, was ich als Verstoß gegen den Grundsatz hinreichenden rechtlichen Gehörs ausdrücklich rüge.

An Stelle einer mündlichen Äußerung zu meinem Einspruch und zu der vorbezeichneten Verwaltungsvorlage in der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses verweise ich auf meine beigelegte, an den Herrn Ausschussvorsitzenden adressierte Replik, bei der ich Sie bitte, diese als Tischvorlage den Ausschussmitgliedern zur Sitzung zur Kenntnis zu geben.

Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre Bemühungen und verbleibe mit freundlichen Grüßen



50 870 KÖLN - CHRISTOPHSTR. 42
50 472 KÖLN - POSTFACH 10 32 05

UDO KASPAR STODDEN

Stadt Köln
Wahlprüfungsausschuss
des Rates der Stadt Köln
Herrn Ausschussvorsitzenden
Dr. Ralph Elster
Rathausplatz
50 667 Köln

Mittwoch, 13. Januar 2016

Mein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl des /der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin am 18.10.2015

Bezug: Stadt Köln – Vorlage – Nr. 3893/2015 –
Sitzung des Wahlprüfungsausschusses des Rates der Stadt Köln am 14.01.2015, dort TOP.: 3.3

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender.,
sehr geehrte Damen und Herren,

an Stelle einer mündlichen Äußerung in der Sitzung des Ausschusses am 14.01.2015 erwidere ich auf die vorbezeichnete Verwaltungsvorlage wie folgt:

1. Entgegen der Auffassung der Verwaltung ist auf die Zulässigkeit meines Einspruches zu erkennen.

Regelfall aller gesetzlichen Verfahrensordnungen, insbesondere des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung, ist, wie in der Vorlage auch ausgeführt, die Fristberechnung gemäß §§ 188f. BGB.

Dieser Regelfall ist die Monatsfrist von einem Monat gemäß § 188 Abs 2 und die Verlängerung dieser Frist auf den folgenden Werktag, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag, gesetzlichen oder regionalen Feiertag fällt (§ 193 BGB).

Wenn von dieser allgemeinen und allgemeingültigen Fristberechnung abgewichen werden soll, so ist dies dem Betroffenen mitzuteilen (vgl. § 31 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Da die Rechtsbehelfsbelehrung der Öffentlichen Bekanntmachung vom 28.10.2015 (Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 44, dort laufende Nummer 325) weder einen ausdrücklichen Hinweis auf diese Fristverkürzung enthält noch auf die Regelung des § 49 Abs 2 Kommunalwahlggesetz NW verweist, liegt infolge unrichtiger weil unvollständiger Rechtsbehelfsbelehrung ein Fristversäumnis nicht vor.

2. Entgegen der Auffassung der Verwaltung ist der Einspruch auch begründet.

In der Verwaltungsvorlage ist die Frage der Gültigkeit und Zulässigkeit der Unterstützungsunterschriften bewusst ausgespart und damit ist der auch rechtlich maßgebliche Teil des dlesseitigen Einspruches ungewürdigt geblieben.

Auf dem amtlichen Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Anlage 14c - Zu § 75b Abs 3 KWahlO, ausxgefertigt durch die Stadt Köln, gez. Herwartz, am 21.01.2015, ist als Hauptwohnung der Bewerberin Henriette Reker die Anschrift „Am Hof 20, 50667 Köln, angegeben.

Die gesetzlichen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NW und der Kommunalwahlordnung NW fordern zwingend, dass auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift die Anschrift die Hauptwohnung angegeben wird.

Dies entspricht der ständig von der Verwaltung, insbesondere Herrn Dr. Lothar Becker, deklamierten Rechtsauffassung, dass nur die ordnungsgemäße Bezeichnung der (gemeldeten) Anschrift der Hauptwohnung eine Person zweifelsfrei identifiziert.

Man muss sich schon fragen, ob diese Verwaltungsauffassung nur bei der Bewerberin nicht gelten soll oder auf Grund der Berufung von Dr. Becker zu 01 abhanden gekommen ist.

Auf Grund der Verwaltungsvorlage ist aber unstreitig, dass es sich bei der Anschrift Am Hof 20, 50667 Köln, lediglich um eine Erreichbarkeitsanschrift und in keinem Fall um die gemeldete oder tatsächliche Hauptwohnung der Bewerberin gehandelt hat.

Mangels Erfüllung der zwingenden gesetzlichen Erfordernisse sind die Unterstützungsunterschriften unwirksam und unzulässig, zumal ebenfalls unstreitig ist, dass § 30 Abs 2 Kommunalwahlordnung nur auf das Wahlverfahren ab und mit der Wahlbekanntmachung bezieht und anwendbar ist, nicht jedoch auf das vorherige Bewerbungsverfahren.

Die Zulassung des Wahlvorschlages der Bewerberin Henriette Reker war somit rechtswidrig, weil der Wahlvorschlag in Ermangelung ordnungsgemäßer Unterstützungsunterschriften unwirksam war.

In diesem Zusammenhang ist auch fraglich, welche Person/das Bewerbungsverfahren überhaupt betrieben haben. Auf die Anfrage des Einspruchsführers vom 02.11.2015 nach dem Antrag/Anforderungsschreiben des Formblattes gemäß Anlage 14c Kommunalwahlordnung NW teilte die Verwaltung mit, dass auf Grund mündlicher Beantragung keine Unterlagen vorhanden wären, woraus zu schließen ist, dass auch ein mündlicher Antrag nicht zum Verwaltungsvorgang aufgenommen wurde.

Damit ist jedoch höchst zweifelhaft, dass das hier in Rede stehende Formblatt überhaupt auf Grund einer ordnungsgemäßen rechtlichen Veranlassung erstellt und erteilt wurde.

im Übrigen verbleibt es beim diesseitigen Rechts- und Sachvortrag.

Mit freundlichen Grüßen



50 670 KÖLN - CHRISTOPHSTR. 42
50 472 KÖLN - POSTFACH 10 32 05

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift
(Vorschlag zur Wahl des/der Ober-/Bürgermeisters/BürgermeisterIn)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der/die Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108d i. V. mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

Ausgegeben

Ort, Datum Köln, 21.01.2015

Der Wahlleiter Im Auftrag Herwartz
--

Dienstlegat des Wahlleiters



Unterstützungsunterschrift
für einen Vorschlag zur Wahl des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin*

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den **Wahlvorschlag** in dem Frau Reker, Henriette, Am Hof 20, 50667 Köln, als Bewerberin für das Amt der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln für die **Wahl** am 13.09.2015 benannt ist.

(Nachstehende Angaben sollen deutlich lesbar von dem/der Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden)

Familienname	Vorname	Geburtsdatum
--------------	---------	--------------

Anschrift (Hauptwohnung)¹

Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Wohnort
--------------------	-----------------------

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.²

Ort, Datum	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
------------	---

(Nicht von dem/der Unterzeichner/in auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts^{2,3}

Der/Die* vorstehende Unterzeichner/in ist Deutsche/r* im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes/ ist Unionsbürger/in. Er/Sie* hat seine/ihre Wohnung/Hauptwohnung im Wahlgebiet, hat das 16. Lebensjahr vollendet, ist vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§§ 7,8 des Kommunalwahlgesetzes) und im Wahlgebiet wahlberechtigt.

Ort, Datum	Der/Die Bürgermeister/in	Dienstlegat
------------	--------------------------	-------------

- ¹ Der/Die Unterzeichner/in eines Wahlvorschlags muss im Wahlgebiet wohnen
- ² Die Bescheinigung ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO zu erteilen
- ³ Maßgeblicher Zeitpunkt: Tag der Unterschrift
- ^{*} Unzutreffendes streichen